

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, hat mit Schreiben vom 18.02.2025 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 16b (8) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung von sieben genehmigten Windenergieanlagen im Windpark W-6 Greußen an den Standorten in 99718 Greußen, Gemarkung Greußen, Flur 9, Flurstück 2389/810; Flur 10, Flurstücke 837/1, 874/2, 2553/866 und 2554/866, 870 und 871 und Flur 12, Flurstücke 881/1 und 881/3 sowie 2344/889, gestellt.

Gegenstand des Antrags nach § 16b (8) BImSchG ist die Anpassung der Schallimmissionspegel der mit Bescheid 07/21 des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 24.08.2023 (Az.: III.3.4-106.11-G-07/21) genehmigten Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nennleistung von je 6,0 MW und einer Nabhöhe von 169 m (GR15 und GR17 bis GR21) und des Typs Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Nabhöhe von 169 m (GR22.1).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), durch das gemäß § 9 (1) Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die unter Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG fallende bestehende Windfarm, bestehend aus insgesamt 27 betriebenen und genehmigten Windenergieanlagen in den Windparks Greußen, Gangloffsömmern und Ottenhausen, geändert wird (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben). Mindestens eine der bestehenden Windenergieanlagen wurde bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Gemäß § 9 (1) Nr. 2 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach § 7 (1) UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit im Sinne des § 2 (1) UVPG, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können ausgeschlossen werden oder sind auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Für die Siedlungsbereiche (Greußen, Ottenhausen, Gangloffsömmern und Schilfa) werden die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 12.06.2025	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin  Hochwind-Schneider
-------------------------------	--